



# Satzung

aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

**über die Gebühren in den gemeindlichen**

**Kindertageseinrichtungen**

**in der Gemeinde Griesstätt**

**Landkreis Rosenheim**

**(-Kindergartengebührensatzung-)**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Griesstätt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Verpflegung Gebühren. Für die An- und Abmeldung und Umbuchung in eine niedrigere Zeitkategorie wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Benutzungsgebühren-sowie die Gebühren für Mittagessen werden per Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch Antrag auf Aufnahme durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Gebührensschuldner sind diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder der Kinderkrippe angemeldet haben.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit fort.

(2) Gebühren für die Mittagsverpflegung werden erhoben aufgrund des unterschriebenen Buchungsbelegs.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Benutzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten sowie in die Kinderkrippe. Als externes Kind, welches eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder die Diagnoseförderklasse (DFK) besucht, werden die Gebühren für die Betreuung am Nachmittag sowie in den Ferien erhoben. Grundsätzlich werden alle Gebühren gemäß der aktuellen Gebührensatzung erhoben. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühren sind zum 5. eines jeden Monats (für 12 Monate) zur Zahlung fällig.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis zum spätestens 5. Des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Vorauszahlung auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht jeweils am Monatsbeginn, in dem für das Kind Mittagessen gebucht wurde. Sie ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Begründet nicht in Anspruch genommene Essen können auf Antrag erstattet werden.

(4) Werden die Gebühren jeweils nicht zum Fälligkeitstag entrichtet, so fallen zusätzlich Säumniszuschläge nach Art 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) an.

(5) Für Kinder, welche in einer Krippengruppe betreut werden und innerhalb des aktuellen Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, bis zum Ende des Betreuungsjahres bzw. bis zum Wechsel in eine Kindergartengruppe die Benutzungsgebühr für Krippengruppen erhoben.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne richtet sich nach der Dauer (Buchungszeiten) des Besuchs des Kindergartens und der Kinderkrippe.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde Griesstätt vereinbarten Zeitraum an, während das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere bzw. zutreffende Gebühr für den ganzen Monat zu erheben. Als erheblich gelten Zeiten ab 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Buchungszeiten mit Überziehung können nicht mit ungenutzten Buchungszeiten verrechnet werden.

(4) Buchungszeiten können nur jeweils monatlich schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende beantragt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Buchung in eine höhere Zeitkategorie ist jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Bearbeitungsfrist in Höhe von 5 Arbeitstagen möglich. Für Gebührennachzahlungen greift § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Endabrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

## § 6 Gebührentabelle

Benutzungsgebühr Kindergartengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr	Monatliche Gebühr Ermäßi- gung Geschwisterkind
4 - 5 Std. tägl.	161,00 €	120,75 €
5 - 6 Std. tägl.	174,00 €	130,50 €
6 - 7 Std. tägl.	188,00 €	141,00 €
7 - 8 Std. tägl.	204,00 €	153,00 €

Benutzungsgebühr Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr	Monatliche Gebühr Ermäßi- gung Geschwisterkind
4 - 5 Std. tägl.	286,00 €	214,50 €
5 - 6 Std. tägl.	311,00 €	233,25 €
6 - 7 Std. tägl.	339,00 €	254,25 €
7 - 8 Std. tägl.	370,00 €	277,50 €

Benutzungsgebühren für externe Kinder einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) oder der Di-  
agnoseförderklasse (DFK)

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
3 - 4 Std. tägl.	128,00 €
4 - 5 Std. tägl.	161,00 €

## § 8 Mittagessen

Ab 01.09.2023 – 31.08.2024

Buchungsvorgang	Monatliche Gebühr
1x pro Woche	14,00 €
2x pro Woche	28,00 €
3x pro Woche	42,00 €
4x pro Woche	56,00 €
5x pro Woche	70,00 €

Ab 01.09.2024

Buchungsvorgang	Monatliche Gebühr
1x pro Woche	15,00 €
2x pro Woche	30,00 €
3x pro Woche	45,00 €
4x pro Woche	60,00 €
5x pro Woche	75,00 €

**Hinweis:** Es steht zum Stand 01.09.2023 noch nicht fest, ab wann die Buchung für das Mittagessen am Freitag möglich ist. Eine Einführung kann jederzeit ohne Änderung der Satzung nach Rücksprache der Einrichtungsleitung mit dem Träger erfolgen. Die Eltern werden rechtzeitig informiert, sobald diese Mittagessensbuchung für Freitag zur Verfügung steht.

### §9

#### Gebührenermäßigung, bzw. Gebührenübernahme

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Sorgeberechtigten bzw. den unterhaltspflichtigen oder dem Kinde nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB XIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach §§ 6 – 8 dieser Satzung von den Gebührenschuldern zu entrichten.

### §10

#### Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, in Fällen, in denen Gebührenermäßigung, bzw. Gebührenübernahme (§ 9 i. V. m. §§6, 7 und 8) gewährt wird, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung/Übernahme haben oder zum Wegfall der Gebührenermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auf Aufforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Gebührenermäßigung bzw. Gebührenübernahme gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

## § 11

### Bearbeitungsgebühren

Für die An- und Abmeldung eines Kindes wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € per Bescheid erhoben. Ebenso wird für jede Umbuchung in eine niedrigere als die aktuell gebuchte Buchungskategorie eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben.

## § 12

### Hinweise

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet zur Entlastung der Familien der Freistaat Bayern neben der Förderung nach Art. 18 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde Griesstätt. Die Förderung wird bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigt. Ein sich ergebendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt (§ 21 Satz 2 AVBayKiBiG).

(2) Nach Art. 23a BayKiBiG wird das Bayerische Krippengeld gewährt. Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 23a BayKiBiG einen staatlichen Zuschuss (Krippengeld). Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigtem Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB XII bietet.

Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SBG VII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder berechtigten Person nicht angerechnet werden. (Art. 23a Abs. 2 BayKiBiG).

Die Auszahlung des Zuschusses ist einkommensabhängig (§23a Abs. 3 ff. BayKiBiG). Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu zahlen sind. Er beträgt höchstens 100,00 € pro Monat und Kind (Art. 23a Abs. 7 BayKiBiG). Im Übrigen wird auf die weiteren gesetzlichen Vorgaben des Art. 23a BayKiBiG verwiesen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die geänderte Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Griesstätt, den 06.07.2023  
Gemeinde Griesstätt



1. Bürgermeister  
Robert, Aßmus

